

## **Wegleitung zum strukturierten Doktoratsprogramm in Applied Economics an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel**

Vom 12. Juni 2014 zur Ordnung vom 16. Dezember 2010 und den ergänzenden Regelungen zum strukturierten Doktoratsprogramm in Applied Economics vom 18. März 2014

Diese Wegleitung präzisiert die „Ergänzenden Regelungen zum strukturierten Doktoratsprogramm in Applied Economics“, welche von der Fakultät am 18. März 2014 erlassen wurden. Sie gilt für alle Doktorierenden, welche das strukturierte Doktoratsprogramm (DP) in Applied Economics an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät ab Herbstsemester 2014 aufnehmen. Die rechtliche Basis für diese Wegleitung bilden die Promotionsordnung (PO) der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät an der Universität Basel vom 10. März 2011 sowie die „Ergänzenden Regelungen zum strukturierten Doktoratsprogramm in Applied Economics“ (APO) vom 18. März 2014 auf der Basis von §1 Abs. 3 der PO. Bitte lesen Sie sowohl die Promotionsordnung, den Anhang zur Promotionsordnung wie auch diese Wegleitung genau durch, bevor Sie das Doktorat aufnehmen.

Die Wegleitung ist wie folgt aufgebaut. Die ersten beiden Abschnitte beinhalten Hintergrundinformationen zum DP sowie eine Beschreibung der involvierten Fachbereiche innerhalb der Fakultät. Im dritten Abschnitt werden die Zuständigkeiten vorgestellt. Im vierten Abschnitt folgen Ausführungen zum Ablauf und Curriculum. Im fünften Abschnitt werden Inhalt, Zulassung, Evaluierung und Finanzierung präzisiert. Im sechsten und siebten Abschnitt folgen Ausführungen zu Erwartungen und Timing des Dokorats. Im achten und neunten Abschnitt werden Anforderungen an die Dissertation sowie Promotionsverfahren und Doktoratsexamen ausgeführt. Im zehnten Abschnitt folgen Anforderungen zur Publikation der Dissertation.

### **1 Hintergrund**

Das DP baut auf der inter-universitären, strukturierten Ausbildung von Doktorierenden auf, die im Rahmen des sogenannten Gerzensee-Programms („Swiss Program for Beginning Doctoral Students in Economics“) von einigen Doktorierenden an unserer Fakultät erfolgreich genutzt wird. Dieses Angebot wird im strukturierten DP als eine Option genutzt. Das DP beinhaltet aber auch eine Selektion von neuen Angeboten, welche von den im DP involvierten Forschern und Forscherinnen an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät auf der Grundlage von Masterveranstaltungen speziell für das DP geschaffen werden.

### **2 Involvierte Fachbereiche**

Das Programm umfasst vier Forschungsschwerpunkte:

- 1. Economics of Accounting**  
(Prof. Böckem, Schiller)
- 2. International Trade, Environmental and Energy Economics**  
(Prof. Hintermann, Krysiak, Weder, Weigt)
- 3. Macroeconomics and Monetary Economics**  
(Prof. Berentsen, Camera, Lengwiler)
- 4. Microeconomics and Microeconometrics**  
(Prof. Beckmann, Kleiber, Maringer, Nöldeke, Schmidheiny, Wunsch)

Diese Schwerpunkte bilden die thematischen Schnittstellen ab und setzen an vorhandenen Forschungsstärken der Fakultät an.

Mit der Ausrichtung des DP auf „Applied Economics“ betonen wir im DP eine wissenschaftlich exzellente Forschung zu gesellschaftlich relevanten Themenfeldern (wie z.B. Umwelt, Energie, Globalisierung, Besteuerung, Entlohnung, Arbeitslosigkeit, Finanzmarktregulierung und Geldpolitik) aus einer integrierten volks- und betriebswirtschaftlichen Sicht. Wir gehen davon aus, dass die künftigen Anforderungen an eine akademische Karriere nicht nur methodisch exzellente, sondern auch gesellschaftlich relevante Forschung beinhalten werden. Dieser Anspruch soll mit dem Begriff „Applied Economics“ ausgedrückt werden.

Während die Zulassung zum allgemeinen Doktorat bereits durch klar formulierte Zugangshürden charakterisiert ist (z.B. Mindestnote 5.0 im Masterabschluss), wird der Zugang zum DP darüber hinaus durch Kriterien im Hinblick auf eine universitäre, akademische Karriere selektioniert werden. Da auch nach der Zulassung insbesondere das erste Jahr im Doktorat Bestandteil einer harten Selektion sein wird, werden Doktorierende während des ersten Jahres Mittel in Form einer Anschubfinanzierung erhalten.

### 3 Zuständigkeiten

Der Promotionsausschuss, die Programmleitung sowie das Promotionskomitee sind die drei zentralen Institutionen.

#### 3.1 Der Promotionsausschuss

Der Promotionsausschuss ist das leitende Gremium der Doktorierendenausbildung (siehe PO §8). Er überwacht den Inhalt und den Ablauf sämtlicher Dokorate an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. Der Vorsitzende der Prüfungskommission amtiert als Vorsitzender des Promotionsausschusses, sofern der Promotionsausschuss nichts anderes vereinbart. Dieser kann einzelne Aufgaben auch an eine Gruppe von Mitgliedern delegieren.

Der Promotionsausschuss nimmt sämtliche ihm in der PO zugewiesenen Aufgaben wahr. Dazu gehören insbesondere: (1) Antragsstellung an das Rektorat betreffend Zulassung zum Doktorat, (2) Festlegung von Auflagen bei der Zulassung, (3) Zustimmung zum jeweils beantragten Promotionskomitee, (4) Beschluss zur Zulassung von externen Betreuern resp. Betreuerinnen, (5) Sicherstellung des Bestehens einer genügenden Betreuungskapazität von Erstbetreuer resp. Erstbetreuerin, (6) Festlegung von Kreditpunkten für Veranstaltungen im Bildungsangebot, (7) Überprüfung der Betreuung, insbesondere in Konfliktfällen, (8) Überprüfung des erfolgreichen Absolvierens des verlangten Bildungsangebots durch die Doktorierenden sowie (9) Entscheidung in Härtefällen (PO §24). Weiter entscheidet der Promotionsausschuss in allen Fragen des Doktorats, welche nicht explizit in der PO geregelt sind (PO §8 Abs. 3).

#### 3.2 Die Programmleitung

Das strukturierte DP in Applied Economics wird durch eine Programmleitung organisiert. Diese arbeitet eng mit dem Promotionsausschuss sowie der Curriculumskommission der Fakultät zusammen. Sie vertritt das DP in Applied Economics nach aussen und sorgt für dessen Sichtbarkeit auf internationaler Ebene.

Die Programmleitung nimmt insbesondere folgende Funktionen wahr:

- sie ist verantwortlich für die Ausschreibung, führt den Bewerbungsprozess durch und wählt die geeigneten Kandidaten aus,
- sie entscheidet nach einem Jahr über die Weiterführung oder Beendigung des Doktorats im strukturierten DP in Applied Economics. Im Falle der Beendigung beantragt sie dies beim Promotionsausschuss.

Die Programmleitung kann einzelne Aufgaben an den Vorsitzenden/die Vorsitzende oder an eine Gruppe von Mitgliedern delegieren.

Die Programmleitung setzt sich zusammen aus je einem/einer Vertreter(in) der beteiligten Forschungsschwerpunkte sowie einer Koordinationsstelle (PostDoc). Sie wählt eine(n) Vorsitzende(n) aus den Mitgliedern der Programmleitung.

### 3.3 Das Promotionskomitee

Das Promotionskomitee konstituiert sich aus den Betreuern bzw. Betreuerinnen der jeweiligen Doktorierenden. Auf Antrag des Erstbetreuers oder der Erstbetreuerin bestimmt der Promotionsausschuss die Zusammensetzung des Promotionskomitees. Die Betreuung jedes Doktorierenden erfolgt in der Regel durch zwei hauptamtliche Fakultätsmitglieder. Der oder die Erstbetreuende übernimmt hierbei die Leitungsfunktion und ist primäre Ansprechperson für die Doktorandin bzw. den Doktoranden.

Ein Mitglied des Promotionskomitees muss der Gruppierung I der Fakultät angehören. Ist dies gewährleistet, kann der Promotionsausschuss auf Antrag gleichwertig qualifizierte Mitglieder der Fakultät im Promotionskomitee zulassen. Dies können PrivatdozentInnen, TitularprofessorInnen, SNF-FörderprofessorInnen oder AssistenzprofessorInnen ohne Tenure Track der Fakultät sein. Auf Antrag der Doktorandin bzw. des Doktoranden kann der Promotionsausschuss auch eine Expertin bzw. einen Experten ausserhalb der Fakultät (von der Universität Basel oder einer anderen Universität) als Zweitbetreuerin bzw. Zweitbetreuer zulassen (siehe PO §9 Abs. 6).

Das Promotionskomitee betreut und begleitet die Durchführung der Dissertation. Das Ziel besteht darin, ein Doktorat innerhalb eines Zeitraumes von vier Jahren abzuschliessen. Die Betreuer und Betreuerinnen unterstützen die Doktorierenden grundsätzlich in der Ausarbeitung der Dissertation. Die Verantwortung liegt aber bei den Doktorierenden selber.

Den Doktorierenden im DP wird zu Beginn des ersten Jahres von der Programmleitung je ein (eine) Vertreter(in) der beteiligten Forschungsschwerpunkte als Erstbetreuer bzw. Erstbetreuerin zugeteilt. Im Falle einer positiven Evaluation durch die Programmleitung und damit einer Weiterführung des Doktorats nach Ablauf des ersten Jahres wird aufgrund des thematischen Schwerpunktes des Doktoranden bzw. der Doktorandin der (die) Erstbetreuer(in) gegebenenfalls angepasst und die Zweitbetreuerin bzw. der Zweitbetreuer bestimmt (siehe dazu auch PO §9 Abs. 3).

Die Programmleitung bzw. der Promotionsausschuss kann zusätzlich eine dritte Betreuerin bzw. einen Betreuer bestimmen. Diese sind auch Mitglied des Promotionskomitees (PO §9 Abs. 7). Dies kann auf Antrag geschehen, weil z.B. ein renommierter Experte im Ausland die Dissertation begleitet hat und so ein wichtiges Signal abgeben kann. Der Promotionsausschuss kann dies aber auch eigenständig tun, wenn er z.B. in einem konkreten Fall die Notwendigkeit sieht, die Unabhängigkeit der Begutachtung zu erhöhen.

Das Recht, ein Doktorat als Mitglied des Promotionskomitees zu betreuen, erlischt für emeritierte oder wegberufene Mitglieder der Fakultät drei Jahre nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses des Inhabers bzw. der Inhaberin der Professur an der Universität Basel (PO §9 Abs. 9). In begründeten Ausnahmen kann der Promotionsausschuss auf der Basis von PO §24 (Härtefälle) von diesem Grundsatz abweichen - insbesondere dann, wenn dadurch eine begonnene Dissertation abgeschlossen werden kann.

### 3.4 Doktoratsvereinbarung („Thesis Contract“)

Zwischen den Doktorierenden und den Betreuern wird eine Doktoratsvereinbarung („Thesis Contract“) innerhalb des ersten Semesters nach Aufnahme des Doktorats abgeschlossen, die dem Dekanat zu Händen des Promotionsausschuss vorzulegen ist (siehe PO §7). Die Doktoratsvereinbarung wird vom Promotionsausschuss formal geprüft und genehmigt.

Die Doktoratsvereinbarung umfasst einen vorläufigen Arbeits- und Zeitplan zum Doktorat, allfällige Auflagen, die Rahmenbedingungen sowie die geplante Wahrnehmung des Bildungsangebotes (Anzahl Kreditpunkte) als individuellen Studienplan (siehe PO §7 Abs. 2). Ferner werden regelmässige Treffen (z.B. mindestens einmal pro Jahr) empfohlen, in welchen explizit der Fortschritt des Doktorats gemäss der Doktoratsvereinbarung besprochen wird. Falls sich in diesem Prozess wesentliche Änderungen ergeben, ist die Doktoratsvereinbarung zu aktualisieren. Die Doktoratsvereinbarung ist vom Doktoranden bzw. der Doktorandin bei der Anmeldung zum Doktoratsexamen im Dekanat einzureichen.

Ziel dieses Prozesses ist eine weitere Qualitätssteigerung und eine Erhöhung der Erwartungssicherheit für die Doktorierenden und die Betreuenden. Doktorate können so vom Betreuer bzw. der Betreuerin allenfalls auch frühzeitig abgebrochen werden. Das Formular für die Doktoratsvereinbarung ist im Dekanat zu beziehen.

## 4 Ablauf und Curriculum des strukturierten DPs

Im Folgenden werden der zeitliche Ablauf des Programms und das Curriculum dargelegt. Das Curriculum bildet ein wichtiges Steuerungsinstrument im DP.

### 4.1 Ablauf

Zugelassene Doktorierende beginnen das Programm im Oktober des jeweiligen Jahres und erhalten im ersten Jahr eine Anschubfinanzierung. Zum zweiten Jahr erfolgt, bei erfolgreicher Evaluierung, die Übernahme auf eine Projekt- oder Assistierendenstelle. Diese Übernahme wird garantiert, so dass die Zahl der neu aufzunehmenden KandidatInnen sich nach der Zahl der im nächsten Jahr zu erwartenden Projektzusprachen und frei werdenden Assistierendenstellen richtet. Die Struktur des DP gliedert sich in zwei Phasen:

Phase 1, Dauer 3 Semester: In dieser Phase absolvieren die Doktorierenden ihr Kursprogramm von 30 Kreditpunkten (KP) und erarbeiten zusätzlich in den ersten zwei Semestern ein Research Proposal (APO III). Das Research Proposal bildet die Grundlage der ersten wissenschaftlichen Arbeit und ist Teil der Evaluierung.

Phase 2, Dauer 3-5 Semester: In der zweiten Phase widmen sich die Doktorierenden vollständig der eigenen Forschung. Es wird von ihnen erwartet, regelmässig Forschungsseminare und den Economics Lunch zu besuchen. Zusätzlich sind sämtliche Doktorierenden verpflichtet, während dieser Phase ein eigenes Research Projekt sowohl im Economics Lunch wie auch an mindestens einer internationalen wissenschaftlichen Konferenz (peer reviewed) zu präsentieren.

### 4.2 Aufbau des Curriculums

Kerneinheit der methodischen Ausbildung bildet das Curriculum. Das Bildungsangebot umfasst drei Module: (I) Advanced Theory and Research Methods, (II) Advanced Field Courses sowie (III) Research Training. Aus den Modulen I und II sind 30 KP zu erwerben. Das Modul III umfasst die Erstellung und die Präsentation des Research Proposals. Dafür werden keine KPs vergeben. Der mittelfristige Lehrplan gibt Auskunft über die konkreten Veranstaltungen in den einzelnen Modulen.

#### 1. Semester

Das erste Semester beinhaltet Pflichtveranstaltungen aus dem Modul I. Des Weiteren beginnen die Doktorierende mit der Anfertigung ihres Research Proposals im Modul III.

## 2. und 3. Semester

Doktorierende erwerben die restlichen der insgesamt verlangten mindestens 30 KP aus dem Modul II. Dabei wird insbesondere zwischen zwei Gruppen von Kursen unterschieden. Die Zuteilung erfolgt durch die Programmleitung.

*Gruppe 1:* Kurse aus dem Programm für beginnende Doktorierende am Studienzentrum Gerzensee (Microeconomics, Macroeconomics, Econometrics). Jeder erfolgreich absolvierte Kurs wird mit 12 KP bewertet.

*Gruppe 2:* Kurse, welche von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät im elektronischen Vorlesungsverzeichnis mit den entsprechenden Kreditpunkten dem DP zugeordnet werden.

In Ausnahmefällen können Doktorierende bei der Programmleitung einen Antrag auf Anrechnung von Kursen an anderen Universitäten für dieses Modul einreichen.

Zusätzlich vervollständigen die Doktorierenden ihr Research Proposal bis zum Ende des 2. Semesters und präsentieren es im speziell für das DP organisierten Workshop.

## Ab dem 4. Semester

Doktorierende stellen ihre wissenschaftliche Arbeiten bei mindestens einer (peer reviewed) internationalen Tagung sowie im Economics Lunch an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vor. Zusätzliche Anforderungen bezüglich zu absolvierender Kurse, Präsentationen an internationalen Konferenzen oder Besuche von Summer Schools können vom Promotionskomitee bestimmt werden.

## **5 Inhalt, Zulassung, Evaluierung und Finanzierung**

Im Folgenden werden Ziel und Inhalt des Doktorats erläutert. Dann folgen Ausführungen zur Zulassung, Evaluierung und zur Finanzierung.

### **5.1 Ziel und Inhalt des Doktorats**

Die Dissertation ist eine eigenständige Forschungsarbeit und muss die Fähigkeit der Doktorandin bzw. des Doktoranden zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachweisen und den wissenschaftlichen Anforderungen des Faches genügen (PO §13 Abs. 1). Der erfolgreiche Abschluss des Doktorats signalisiert also das Vorhandensein der Fähigkeit, eine eigenständige Forschungsarbeit zu konzipieren und durchzuführen. Die erworbenen fachlichen und methodischen Fähigkeiten sollen es den Doktorierenden ermöglichen, anspruchsvolle Tätigkeiten in der Forschung ausüben zu können. Für die Erreichung dieses Ziels sind die Doktorierenden in erster Linie selber verantwortlich. Das Promotionskomitee unterstützt sie in diesem Bestreben. Die Fakultätsmitglieder tragen zu einem attraktiven Forschungsumfeld bei.

Das Doktorat setzt sich aus drei Teilen zusammen: der Dissertation, dem Bildungsangebot (Curriculum) und dem Doktoratsexamen (PO §2 Abs. 1). Die Doktorierenden vertiefen während ihrer Ausbildung ihre fachlichen Kenntnisse und methodischen Fähigkeiten in ihrem Forschungsgebiet. Um ein hohes Niveau an Weiterbildung sicherzustellen, erfordert das Curriculum im DP in Applied Economics einen Erwerb von mindestens 30 anrechenbaren Kreditpunkten (KP) aus dem Bildungsangebot (APO §3 und PO §11 Abs. 3). Obligatorisch ist im DP in Applied Economics zusätzlich die Anfertigung eines Research Proposals im ersten Jahr (APO III). Das Research Proposal bildet die Grundlage der ersten wissenschaftlichen Arbeit und ist Teil der Evaluierung.

### **5.2 Zulassung zum Doktorat**

Die Regeln für die Zulassung zum Doktorat bestehen aus einem allgemein gültigen Teil, welcher durch die generelle Promotionsordnung des Doktorats an der Fakultät geregelt ist, und spezifischen Zulassungsbedingungen, welche zusätzlich für das strukturierte DP in Applied Economics gelten.

### 5.2.1 Allgemeine Zulassungsbedingungen

Grundvoraussetzung für die Zulassung zum Doktorat ist ein abgeschlossenes Masterstudium im Studiengang Wirtschaftswissenschaften an der Universität Basel mit der Mindestnote 5.0 (ungerundet). Zugelassen werden können auch Absolvierende mit einem äquivalenten Masterabschluss von einer von der Universität Basel anerkannten Hochschule (PO §4 Abs. 3). Solche Abschlüsse umfassen z.B. einen universitären Masterabschluss in reiner Betriebswirtschaftslehre oder in reiner Volkswirtschaftslehre, einen universitären interdisziplinären Masterabschluss, der Wirtschaftswissenschaften auf Masterniveau zu mindestens einem Drittel der Kreditpunktzahl enthält, oder einen universitären Masterabschluss in fachverwandten Gebieten (z.B. Wirtschaftsmathematik, Statistik, Ökonometrie, Wirtschaftsingenieurwesen, Versicherungswissenschaften). Der Promotionsausschuss entscheidet hierbei auf der Basis der absolvierten Fachgebiete und Veranstaltungen im Leistungsausweis („Transcript“), ob eine vollständige oder teilweise Äquivalenz vorliegt (PO §4 Abs. 3). Ist die Äquivalenz nur zum Teil gegeben, kann eine Zulassung abgelehnt werden, mit Auflagen erfolgen oder aber ohne Auflagen vorgenommen werden. Wenn die im Rahmen des DP zu erarbeitenden 30 KP die bestehenden Lücken in Wirtschaftswissenschaften auf Masterniveau schliessen, erfolgt eine Zulassung ohne Auflagen.

Nach der vorläufigen Aufnahme in das DP in Applied Economics (APO I) erfolgt die Anmeldung zum Doktorat über das Studiensekretariat („Student Services“) der Universität Basel. Die Anmeldefristen für das Doktorat an der Universität Basel sind auf der Webseite einsehbar unter der Rubrik „Studium“. Das offizielle Anmeldeformular der Universität Basel kann ebenfalls von dieser Internetseite heruntergeladen werden.

### 5.2.2 Zusätzliche Zulassungsbedingungen für das strukturierte DP

Das strukturierte DP wird durch die Programmleitung organisiert. Sie arbeitet dabei eng mit dem Promotionsausschuss sowie der Curriculumskommission der Fakultät zusammen, welche die Oberaufsicht über das Promotionsstudium und damit auch das DP haben. Diese Organe genehmigen Anträge der Programmleitung.

Die Zulassung zum DP erfolgt einmal im Jahr und beinhaltet höhere Hürden als die Zulassung zum allgemeinen Doktorat. Der Zulassungsprozess ist relativ aufwändig gestaltet. Alle im Programm für das jeweilige Jahr verfügbaren Plätze werden gemeinsam im Januar/Februar international ausgeschrieben. BewerberInnen müssen ihrer Bewerbung einen Lebenslauf, ein Transcript ihrer bisherigen Studienleistungen auf Bachelor- und Masterebene, eine Kopie der Masterarbeit (oder, falls nicht vorhanden, einer anderen wissenschaftlichen Arbeit), eine Beschreibung ihrer Forschungsinteressen (inklusive eines primären und sekundären Wunsches für die Zuordnung zu einem der Forschungsschwerpunkte) und ihre Ergebnisse im Graduate Record Examination (GRE) beifügen.

Die Programmleitung begutachtet die eingegangenen Bewerbungen nach folgenden Kriterien:

- Wissenschaftliches Potential (Masterabschluss, GRE (Quantitative Reasoning), Masterarbeit)
- Vorkenntnisse (Veranstaltungen im Masterstudium, Masterarbeit)
- Passung zu den Schwerpunkten des Programms (Forschungsinteressen)
- Ausgewogenheit des Programms (Gender, Internationalität, Schwerpunkte)

Vielversprechende KandidatInnen werden in der Regel zu einem Interview mit Mitgliedern der involvierten Forschungsschwerpunkte eingeladen und präsentieren dort eine vorgegebene Facharbeit sowie ihre Forschungsinteressen. Basierend auf diesem Auswahlgespräch entscheidet die Programmleitung über die Aufnahme in das Programm sowie die Zuordnung der ausgewählten Doktorierenden zu den Forschungsschwerpunkten. Die endgültige Aufnahme erfolgt, wenn die KandidatInnen zum Doktorat an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zugelassen und immatrikuliert sind (APO I).

### 5.3 Evaluierung

Die Doktorierenden des DP werden nach zwei Semestern anhand ihres Research Proposals und ihrer bisher erbrachten Leistungen im Kursprogramm evaluiert. Die Evaluierung beinhaltet die Präsentation ihres Research Proposals im DP-Workshop, der am Ende des zweiten Semesters stattfindet. Die Programmleitung befindet anhand der festgelegten Kriterien (APO I) über die Weiterführung des Doktorats und teilt dies bis spätestens Anfang September mit. Nicht erfolgreiche Kandidaten werden nach dem ersten Jahr auf Antrag beim Promotionsausschuss vom DP ausgeschlossen (APO I). In Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss diesen Doktorierenden empfehlen, ausserhalb des DP in Applied Economics an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu promovieren. Diese Kandidaten können nicht damit rechnen, eine Finanzierung über Assistenz- oder Projektstellen zu erhalten.

### 5.4 Finanzierung des Doktorats

Zugelassene Doktorierende werden im ersten Jahr über eine Anschubfinanzierung (Stipendium) im Umfang von ca. 25'000 CHF finanziert. Bei erfolgreicher Evaluierung erfolgt eine Übernahme auf eine Projekt- oder Assistierendenstelle.

Erfolgt die Übernahme auf eine Anstellung als Assistent/in mit Masterabschluss an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, findet die „Ordnung für das Wissenschaftliche Personal an der Universität Basel“ vom 22. März 2007 Anwendung (siehe insbesondere die Ausführungen in §§24-29).

Werden Doktorierende durch Drittmittel finanziert und arbeiten sie in Räumlichkeiten der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, besteht auch bei diesen Personen der Schwerpunkt in der Forschungstätigkeit. Die Anforderungen bezüglich Arbeitszeit sowie weitere Rechte und Pflichten (z.B. Prüfungsaufsichten) sind vergleichbar mit denjenigen für Assistierende.

Es wird von den Doktoranden im DP in Applied Economics erwartet, dass sie den überwiegenden Teil ihrer Zeit für ihre Dissertation verwenden. Weitere Aufgaben im Rahmen der Assistenz (Lehre, Studierendenbetreuung, Korrekturunterstützung und Prüfungsaufsichten) sollen die Hälfte der Anstellung nicht überschreiten. Die Assistenz mit Hinblick auf eine Promotion ist befristet auf drei Jahre. Die Assistierenden gehören zur Forschungsgemeinschaft der Fakultät und werden gezielt in der Lehre in jenen Bereichen eingesetzt, in denen dies aufgrund der Lernziele in den einzelnen Veranstaltungen sinnvoll ist.

## 6 Erwartungen und Förderung

Das von der Fakultät angebotene *Forschungsseminar*, in dem etablierte Forscher und Forscherinnen aus dem In- und Ausland ihre Arbeiten zur Diskussion stellen, ist von Doktorierenden regelmässig zu besuchen.

In der Regel reichen die Doktorierenden innerhalb von vier Jahren seit der Zulassung zum Doktorat eine Dissertation ein, welche in Umfang und Qualität mindestens drei Fachaufsätzen entspricht, die in internationalen Zeitschriften publizierbar sind. Nach Ablauf der vier Jahre ist eine Finanzierung nicht mehr sichergestellt. Mindestens eine der Arbeiten muss alleine (d.h. ohne Koautoren) angefertigt sein.

Das Doktoratsprogramm wird vollständig in englischer Sprache angeboten. Eine englischsprachige Dissertation ist zwingend. Alle Kurse werden mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen. Im Falle des Nicht-Bestehens einer Prüfungsleistung kann eine Wiederholungsprüfung oder ein einmaliges erneutes Belegen des Kurses ermöglicht werden. Der Entscheid erfolgt durch die Programmleitung in Absprache mit dem Dozenten bzw. der Dozentin, welche für den entsprechenden Kurs die Verantwortung trägt.

Zu Beginn des Programms erhalten alle Doktorierenden im DP einen Mentor zugewiesen, der oder die sie während des ersten Jahres begleitet und ihnen bei Fragen zum DP und zu den wissenschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten zur Verfügung steht. Die Mentoren können—aber müssen nicht—später Betreuende der Dissertation sein. Sie haben formal die Funktion des (der) Erstbetreuers (Erstbetreuerin).

Nach erfolgreichem Abschluss des ersten Jahres wählen die Doktorierenden in Absprache mit der Programmleitung eine(n) Erstbetreuer(in) aus ihrem Forschungsschwerpunkt und eine(n) Zweitbetreuer(in). Diese bilden das Promotionskomitee. Dieses wird wie in der Promotionsordnung vorgesehen vom Promotionsausschuss genehmigt.

Die Wahl von Forschungsthemen steht den Doktorierenden frei, soweit sie in ihrem Forschungsschwerpunkt eine geeignete Betreuung für das Thema finden können. Doktorierende, die ab dem zweiten Jahr über Projektmittel finanziert werden, müssen die im Rahmen des Projekts vorgesehenen Forschungsaufgaben übernehmen.

Erst- und Zweitbetreuer/in stehen den Doktorierenden mindestens einmal im Monat für eine Rücksprache zur Verfügung. Einmal im Jahr findet ein gemeinsames Gespräch statt, bei welchem der Fortschritt des/der Doktoranden/in evaluiert wird. Neben den Betreuungspersonen stehen alle am Programm beteiligten ProfessorInnen zur Beratung und, bei gegenseitigem Interesse, für gemeinsame Forschungsarbeiten zur Verfügung.

Grundsätzlich gelten für sämtliche hier nicht näher spezifizierte Punkte, wie zum Beispiel Bewertung oder Zulassung zum Doktoratsexamen, die Regelungen der Promotionsordnung für Wirtschaftswissenschaften vom 10. März 2011.

Doktorierende haben verschiedene Möglichkeiten der Mobilität, die durch die mögliche Anerkennung von Kreditpunkten an anderen Universitäten oder Programmen gesichert ist. Zudem basiert die Ausbildung zum Teil auf interuniversitären Programmen, was den Austausch zwischen Doktorierenden über die geographische Grenze hinaus sicherstellt. Auch müssen Doktorierende an internationalen Fachtagungen präsent sein, was ein wichtiger Aspekt der Mobilität beinhaltet. Schliesslich werden Forscher und Forscherinnen aus insbesondere Nordamerika laufend an die Fakultät eingeladen, die mit den Doktorierenden interagieren (z.B. im Rahmen des Forschungsseminars).

## 7 Timing

- Bewerbungsschluss: Anfang April
- Bewerbungsgespräche: Anfang Mai
- Information über die Zulassung zum Programm: Ende Mai
- Start des Programms: Anfang Oktober
- 1. Semester: Pflichtmodul und Research Proposal
- 2. Semester: Kursprogramm und Research Proposal
- DP-Workshop: Ende des 2. Semesters
- Leistungsbeurteilungen durch die Programmleitung: Ende August
- Bekanntgabe der Übernahme ins zweite Jahr: vor Vorlesungsbeginn des Herbstsemesters (Anfang September)
- 3. Semester: Vervollständigung Kursprogramm
- Ab 4. Semester: Forschungsarbeit an der Dissertation



## 8 Die Dissertation

Die Dissertation muss als kumulative Dissertation geschrieben werden. Die Dissertation behandelt Themen oder Methoden der Wirtschaftswissenschaften. Die Dissertation erbringt den Nachweis aktueller und grundlegender Fachkenntnisse sowie der Beherrschung der wissenschaftlichen Arbeitsweise. Die Dissertation ist eine eigenständige Forschungsarbeit und muss die Fähigkeit der Doktorierenden zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachweisen und den wissenschaftlichen Anforderungen des Faches genügen (siehe PO §13 Abs. 1).

Die Dissertation muss in englischer Sprache abgefasst werden. Die kumulative Dissertation besteht aus einzelnen Papieren bzw. Fachbeiträgen. Die Fachbeiträge, welche einen Bestandteil der kumulativen Dissertation bilden, müssen nicht speziell für die Publikation im Rahmen der Dissertation angepasst werden. Die wissenschaftlichen Fachbeiträge können bereits publizierte oder als Working Papers vorliegende Arbeiten umfassen (siehe PO §13 Abs. 3).

Teile der Dissertation können Gemeinschaftsarbeiten mit Koautoren darstellen. Die eigenen Beiträge sind darin eindeutig abzugrenzen (PO §13 Abs. 4). Dies geschieht durch einen Hinweis, welche Papiere alleine und welche gemeinsam mit den erwähnten Autoren verfasst wurden. Der Erstbetreuer bzw. die Erstbetreuerin erläutert, soweit dies möglich ist, im Gutachten die Leistungen der Doktorandin bzw. des Doktoranden in den Gemeinschaftsarbeiten (siehe PO §13 Abs. 4). Mindestens ein Papier muss alleine verfasst sein. Bei der Bewertung der Dissertation sind eigene und gemeinsame Beiträge entsprechend zu berücksichtigen (siehe PO §13 Abs. 4).

## 9 Promotionsverfahren und Doktoratsexamen

Nach Fertigstellung der Dissertation und der Erfüllung der Anforderungen aus dem Curriculum sowie allfälliger weiterer Auflagen kann das Promotionsverfahren eingeleitet werden. Die Einleitung des Promotionsverfahrens erfolgt durch die schriftliche Anmeldung zum Doktoratsexamen. Die Anmeldung findet durch die Doktorierenden persönlich im Dekanat statt. Hierbei werden folgende Unterlagen eingereicht (siehe PO §14 Abs. 2):

- a. Nachweis der erworbenen Kreditpunkte aus dem Curriculum (mind. 30 KP)
- b. Nachweis der Erfüllung allfälliger Auflagen gemäss Doktoratsvereinbarung
- c. Das Dissertationsmanuskript in dreifacher Ausführung sowie eine Zusammenfassung in Thesenform
- d. Unterzeichnete Plagiatserklärung gemäss PO §14 Abs. 2, lit b
- e. Nachweis der Immatrikulation während der gesamten Zeit des Doktorats
- f. Die Erfüllung der Ziele gemäss Doktoratsvereinbarung.

Die Doktorierenden haben folgende eidesstattliche Erklärung abzugeben: „Ich bezeuge mit meiner Unterschrift, dass meine Angaben über die bei der Abfassung meiner Arbeit benützten Hilfsmittel sowie über die mir zuteil gewordene Hilfe in jeder Hinsicht der Wahrheit entsprechen und vollständig sind. Ich habe das Merkblatt zu Plagiat und Betrug gelesen und bin mir der Konsequenzen eines solchen Handelns bewusst.“ (Siehe PO §14 Abs. 2 lit. b). Diese Erklärung ist zu datieren und zu unterschreiben.

Die Gutachten sind nach der Aufforderung zur Begutachtung durch das Dekanat innerhalb von drei Monaten beim Dekanat einzureichen (siehe PO §15 Abs. 1). Die Gutachten bewerten dabei die Dissertation mit einer Zehntelnote (PO §18 Abs. 2). Findet das Doktoratsexamen vor Ablauf der Einreichfrist statt, sind die Gutachten spätestens 10 Tage vor dem Doktoratsexamen dem Dekanat zuzustellen. Kommt ein Mitglied des Promotionskomitees zu einer ungenügenden Bewertung, kann der Promotionsausschuss ein weiteres Gutachten anfordern, um damit endgültig über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation zu

entscheiden (siehe PO §15 Abs. 3). Liegt ein weiteres Gutachten vor, legt der Promotionsausschuss aufgrund aller vorliegenden Bewertungen die definitive Note für die Dissertation fest (PO §15 Abs. 4).

Das Doktorat wird mit einer Verteidigung der Dissertation im Rahmen des Doktoratsexamens abgeschlossen. Ist die Dissertation gemäss PO §15 Abs. 2 angenommen, dann ist der Kandidat bzw. die Kandidatin zum Doktoratsexamen zugelassen. Das Doktoratsexamen ist eine mündliche Prüfung und dauert 60 Minuten (siehe PO §17 Abs. 2). Das Doktoratsexamen hat den Zweck, die Fähigkeit der Kandidatin bzw. des Kandidaten zur mündlichen Darstellung und Erörterung wissenschaftlicher Probleme nachzuweisen (PO §17 Abs. 1) sowie kritische Fragen zu den Forschungsergebnissen aus der Dissertation zu beantworten. Prüfende sind sämtliche Mitglieder des Promotionskomitees sowie der oder die Vorsitzende des Doktoratsexamens.

Der Vorsitz des Doktoratsexamens wird durch den Promotionsausschuss aus den Mitgliedern der Gruppierung I der Fakultät bestimmt. Er oder sie darf nicht Mitglied des Promotionskomitees sein (PO §17 Abs. 4). Weitere Mitglieder der Fakultät aus der Gruppierung I sind berechtigt, am Doktoratsexamen teilzunehmen und Fragen zu stellen (PO §17 Abs. 5; siehe auch PO §16 Abs. 5). Die Note für das Doktoratsexamen wird von den Mitgliedern des Promotionskomitees sowie von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Doktoratsexamens gemeinsam unter Ausschluss des Kandidaten bzw. der Kandidatin festgelegt, und zwar in einer Zehntelnote (PO §17 Abs. 6). Das Doktoratsexamen ist bestanden, wenn mindestens die Note 4 erreicht wurde. Wird ein Doktoratsexamen als ungenügend bewertet, kann es einmal und frühestens nach einem halben Jahr wiederholt werden (siehe PO §17 Abs. 7).

Das Prädikat des Doktorats wird unmittelbar nach dem Doktoratsexamen vom Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden des Doktoratsexamens errechnet und dem Kandidaten bzw. der Kandidatin bekannt gegeben (PO §18 Abs. 4). Dabei wird es wie folgt berechnet (PO §18 Abs. 1): zuerst wird die Schlussnote des Doktorats auf Zehntelnote gerundet errechnet, und zwar als Summe der Note für die Dissertation (mit doppeltem Gewicht) plus der Note für das Doktoratsexamen (mit einfachem Gewicht); sodann wird das Prädikat für das Doktorat aufgrund des folgenden Schlüssels festgelegt (PO §18 Abs. 5):

- summa cum laude (5.75 bis 6.0)
- insigni cum laude (5.25 bis 5.74)
- magna cum laude (4.75 bis 5.24)
- cum laude (4.25 bis 4.74)
- rite (4.0 bis 4.24).

Unmittelbar nach dem Doktoratsexamen erfolgt im erfolgreichen Fall die vorläufige Promotion mit der Abnahme des Gelöbnisses (PO §19 Abs. 1). Die Promotion wird erst durch die Übergabe der Promotionsurkunde in englischer Sprache rechtskräftig (siehe PO §19 Abs. 3). Diese wird zusammen mit dem Diploma Supplement inklusive Zeugnis (das auch die weiterbildenden Leistungen aus dem Bildungsangebot enthält) an der nächst folgenden Diplomfeier der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät ausgehändigt (PO §22 Abs. 2). Ab diesem Zeitpunkt ist der oder die Promovierte berechtigt, den akademischen Titel „Dr. rer. pol.“ bzw. „Ph.D.“ zu führen (PO §22 Abs. 3).

## 10 Anforderungen zur Publikation der Dissertation

Die Dissertation ist aufgrund der vom Promotionsausschuss publizierten formalen Anforderungen zu drucken und binden zu lassen. Die Anzahl beläuft sich auf vier Pflichtexemplare. Die Pflichtexemplare sind innerhalb eines Jahres nach dem Doktoratsexamen im Dekanat einzureichen (siehe PO §21).

Die Pflichtexemplare tragen ein genehmigtes Titelblatt und den Hinweis, dass der oder die Vorsitzende des Promotionsausschuss die Veröffentlichung in der vorliegenden Form genehmigt hat.

Vor der Drucklegung ist die endgültige Fassung der Dissertation dem Dekanat zur Prüfung der Formvorschriften zu unterbreiten. Falls beim Doktoratsexamen Druckauflagen vereinbart worden sind, ist das eingeholte Einverständnis zur Drucklegung des Erstbetreuers bzw. der Erstbetreuerin beizulegen. Nach erteilter Druckgenehmigung sind keine inhaltlichen Änderungen mehr zulässig. Allfällige formale Korrekturen sind dem Dekanat zu melden.

Folgende Formen der Publikation sind möglich:

- I. *Publikation als Monographie im Buchhandel oder der Universitätsbibliothek der Universität Basel*  
Wird die Dissertation im Buchhandel erscheinen, ist der Kandidat oder die Kandidatin verpflichtet, dem Dekanat einen gemeinsam mit dem Verlag unterzeichneten Publikationsvertrag vorzulegen und die Publikation durch einen besonderen Vermerk als Abdruck einer von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel genehmigten Dissertation zu bezeichnen.
- II. *Publikation als gedruckte Broschüre in der Universitätsbibliothek der Universität Basel*  
Die für den Druck einschlägigen Bestimmungen der Universitätsbibliothek der Universität Basel sind einzuhalten. Bei kumulativen Dissertationen ist der bibliographische Nachweis der einzelnen Artikel vorzulegen.
- III. *Publikation im Internet*  
Diese Publikationsform ist nur ergänzend möglich. Die Pflichtexemplare für die Universitätsbibliothek der Universität Basel sind, wie oben beschrieben, immer zu drucken. Die einschlägigen Bestimmungen der Universitätsbibliothek sind einzuhalten. Die für die Publikation notwendigen Rechte überträgt der Kandidat oder die Kandidatin kostenlos der Universitätsbibliothek der Universität Basel.

Den Doktorierenden steht die Möglichkeiten offen, bei Stiftungen und Fonds (z.B. Max Geldner Stiftung und andere) Druckkostenzuschüsse zu beantragen. Bei Anträgen für zusätzliche Mittel, welche vom Dekanat verwaltet werden, sind bereits gewährte Druckkostenzuschüsse zu deklarieren.

Nach Eingang der Pflichtexemplare im Dekanat sind die Voraussetzungen erfüllt, dass die unter Abschnitt 9 erwähnte Promotionsurkunde erstellt werden kann.

Im Namen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät:

Prof. Dr. Rolf Weder  
Studiendekan und Vorsitzender der Prüfungskommission

12. Juni 2014

## Anhänge

### A1. Bestätigung der Erstbetreuerin / des Erstbetreuers<sup>1</sup>

#### Anmeldung, Bestätigung des/r Erstbetreuers/in

*vom/von der zukünftigen Doktorand/in auszufüllen*

Vorname/Name: \_\_\_\_\_ geboren am: \_\_\_\_\_

Hochschulabschluss / Datum: \_\_\_\_\_

Universität / Fachgebiet: \_\_\_\_\_

Prädikat: \_\_\_\_\_

- Antrag auf Anerkennung des Examens oder eines fachverwandten Studiengangs für Absolvent/innen einer anderen (universitären) Hochschule.

**Der/die Doktorand/in verpflichtet sich nach Rücksprache mit Erstbetreuer resp. der Erstbetreuerin, den Zweitbetreuer resp. die Zweitbetreuerin innerhalb von 12 Monaten ab Beginn des Doktorats dem Dekanat anzugeben, das den Antrag an den Promotionsausschuss weiterleitet.**

Ort/Datum: \_\_\_\_\_ Doktorand/in: \_\_\_\_\_

*vom/von der Programmleitung auszufüllen*

Ich beantrage, dass oben stehende Person zum Doktorat zugelassen wird, und verpflichte mich, diese zu betreuen. Spätestens 12 Monate ab Beginn des Doktorats wird dem Dekanat der/die Zweitbetreuer/in mitgeteilt.

Ort/Datum: \_\_\_\_\_ Erstbetreuer/in: Prof. Dr. \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

### Zulassung durch den Promotionsausschuss der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät

**ZULASSUNG**

*vom Vorsitzenden des Promotionsausschuss auszufüllen*

- Die/der Kandidat/in erfüllt die Voraussetzungen für die Zulassung ohne Auflagen (=Masterabschluss in Wirtschaftswissenschaften) mit Mindestnote 5.0 (ungerundet).

oder

- Die/der Kandidat/in verfügt über einen äquivalenten Masterabschluss mit der Mindestnote 5.0, weist mindestens 24 KP aus den Bereichen Betriebs- und Volkswirtschaftslehre (inklusive Ökonometrie) auf Masterebene auf und erfüllt damit die Voraussetzungen für die Zulassung ohne Auflagen

oder

- Die/der Kandidat/in erfüllt die Voraussetzungen für die Zulassung ohne Auflagen nicht und muss die hier aufgeführten Themen im Rahmen von \_\_\_\_\_ Kreditpunkten zu Beginn der Promotion zusätzlich erbringen:

Ort/Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift Vorsitzende/r: \_\_\_\_\_  
des Promotionsausschusses

<sup>1</sup> Ist der Erstbetreuer/ die Erstbetreuerin nicht Mitglied der Gruppierung I an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät muss der Zweitbetreuer/die Zweitbetreuerin der Gruppierung I angehören und sofort beim Start des Doktorats bestimmt werden (PO §9, Abs. 6).

**A2. Schema Titelblatt und Rückseite des Titelblattes****Titelblatt**

<p><b>Titel</b></p> <p><b>Dissertation</b></p> <p><b>zur Erlangung der Würde eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften</b></p> <p><b>Dr.rer.pol, in Englisch: „Ph.D.“</b></p> <p><b>an der</b></p> <p><b>Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel</b></p> <p><b>vorgelegt von</b></p> <p><b>(Verfasserin/Verfasser)</b></p> <p><b>(Name des Druckers oder des Verlags)</b></p> <p><b>(Ort und Jahr des Druckes)</b></p>
---

**Rückseite des Titelblattes**

<b>Genehmigt von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel auf Antrag</b>	
<b>von (Name und Titel des/der Erstbetreuer/in und des/der Zweitbetreuers/in)</b>	
<b>Basel, den * .....</b>	<b>Vorsitzender / Vorsitzende des Promotionsausschusses</b>
	<b>Prof. Dr. *.....</b>
* Einzusetzen sind der Tag des Doktoratsexamens und der Name des/der Vorsitzenden des Promotionsausschusses, in dessen/deren Amtsjahr das Doktoratsexamen abgelegt wurde.	